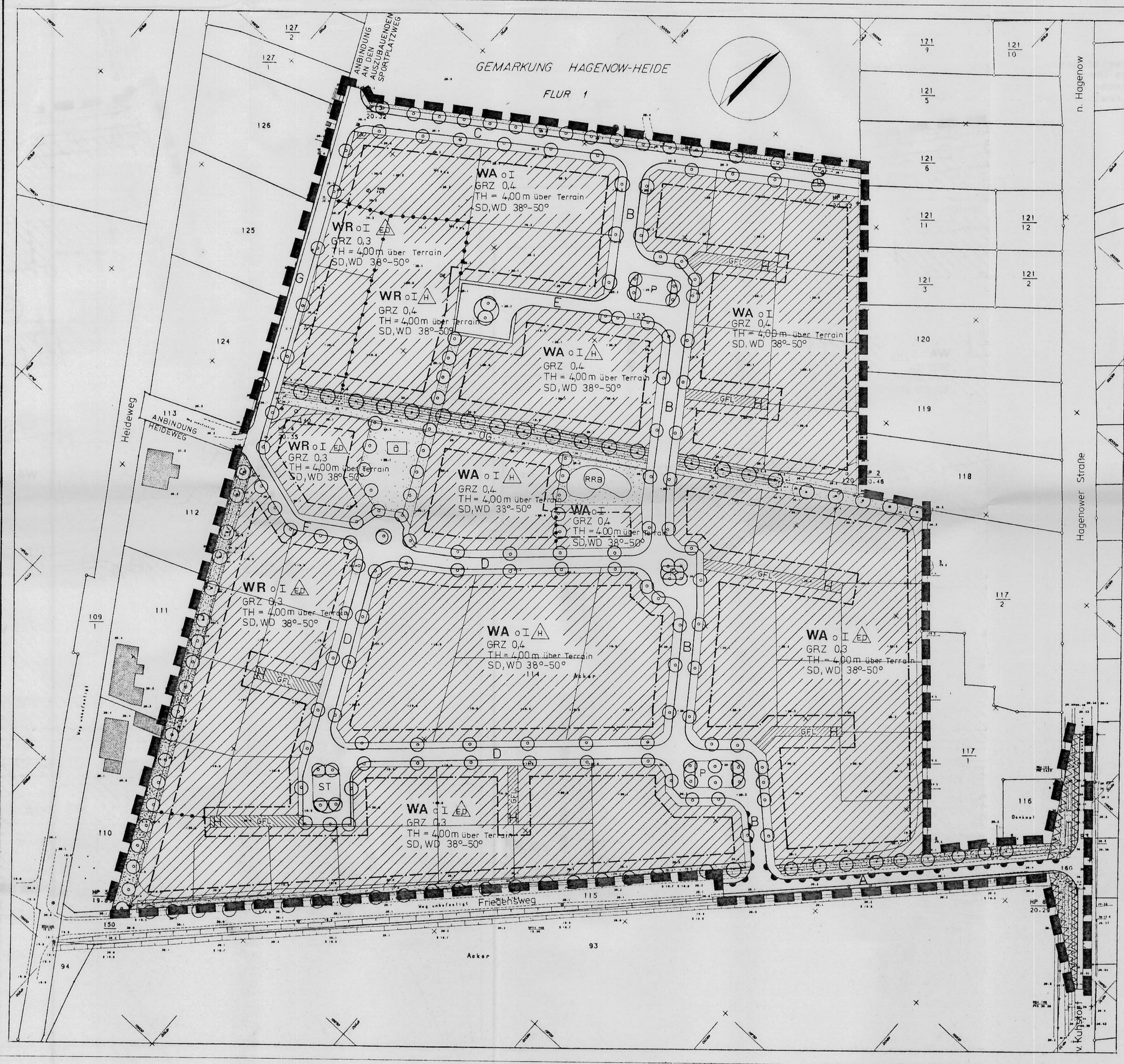


SATZUNG DER STADT HAGENOW

zum Bebauungsplan Nr.7 Eigenheimbau Hagenow - Heide

TEIL A : PLANZEICHNUNG



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (BGBl. I Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung mit Genehmigung des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 für den Eigenheimbau in Hagenow-Heide erlassen.

VERMESSUNGSBURO RICHERS und MÜLLER			
Lange Str. 110 Eingang Wasserstraße 2620 Hagenow Tel. 0855/23016	Hagenow, den 01.06.92	Datum Name bearbeitet: Mai 92 Müller gezeichnet: Mai 92 Calberg geprüft: Mai 92 Richters	

Objekt Eigenheimstandort Hagenow-Heide	Blatt-Nr. 1 Maßstab: 1:1000
--	--------------------------------

LEGENDE

1. Festsetzungen

- Abgrenzung Planungsgebiet, § 9 Abs. 7 BauGB
reines Wohngebiet, § 3 BauNVO
- allgemeines Wohngebiet, § 4 BauNVO
- privates Grün, § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- öffentliches Grün, § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie und Straßenverkehrsfläche, § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
- Parkplatz, § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt, § 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB
- Spielplatz, § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- höchstzulässige Geschossigkeit, § 16 BauNVO
- offene Bebauung, § 22 BauNVO
- Grundflächenzahl, § 16 BauNVO
- Traufhöhe als Höchstgrenze, § 16 BauNVO
- nur Hausgruppen zulässig, § 22 BauNVO
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, § 22 BauNVO
- vorhandene Bäume erhalten, § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- geplanter Baum, § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- Baugrenze, § 23 BauNVO
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, § 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO
- RRB Fläche für Regenrückhaltebecken, § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
- GFL mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Hintergrundstücke belastete Flächen, § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- Elektrizität, § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

2. Darstellung ohne Norm

- „A“ Straßenbezeichnung
- SQ Satteldach
- WD Walmdach
- 38°-50° zulässige Dachneigung
- Sichtdreieck
- vorhandene Flurstücksaufteilung mit Flurstücksnummer
- mögliche Grundstücksaufteilung

TEIL B : TEXT

1. Einordnung von Gebäuden und Anlagen

Die durch Baugrenzen definierten bebaubaren Flächen dürfen für Eingangsbereiche und Erker um maximal 1,50 m überbaut werden. In Bereichen der Sichtdreiecke sind bauliche Anlagen unzulässig.

2. Landschaftspflegerische Maßnahmen

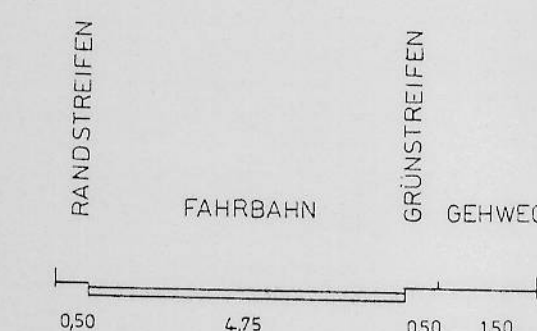
Öffentliche Pflanzungen sind auf privaten Grundstücken zu dulden und zu unterhalten. Pflanzungen innerhalb der ausgewiesenen Sichtdreiecke dürfen eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten. Die Straßen, Gehwege, Mischverkehrsflächen und Stellplätze sind zu pflastern.

3. Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung

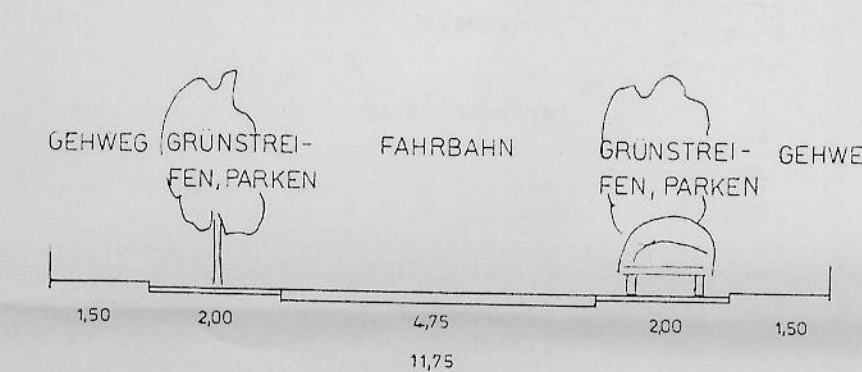
Im Bereich der platzartigen Straßenraumerweiterungen der Straße B ist ein Wechsel der Farbe des Oberflächenmaterials vorzusehen. Die ausgewiesene Begrünung dieser Bereiche ist unbedingt zu realisieren.

STRASSENQUERSCHNITTE

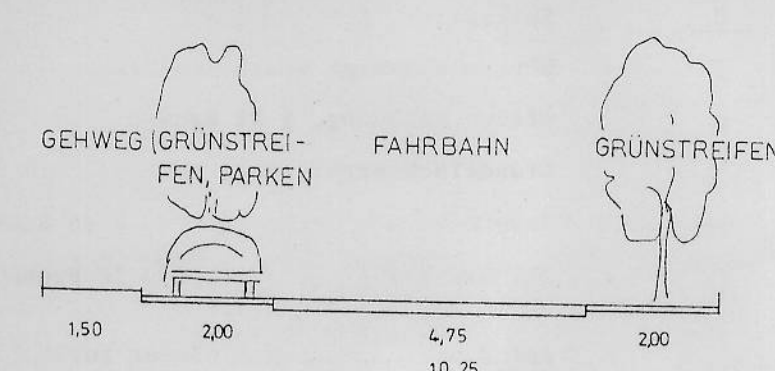
STRASSE A



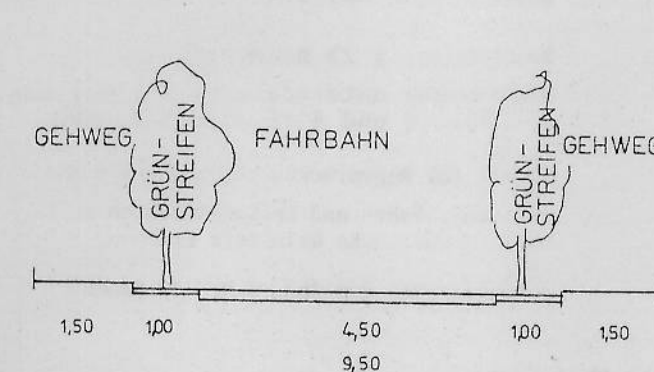
STRASSE B



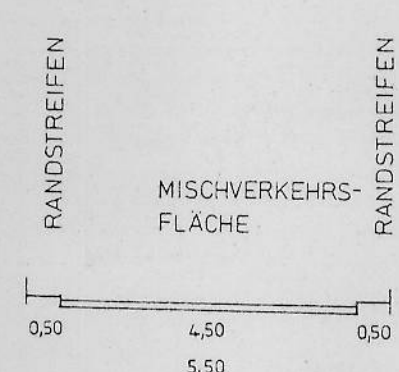
STRASSE C



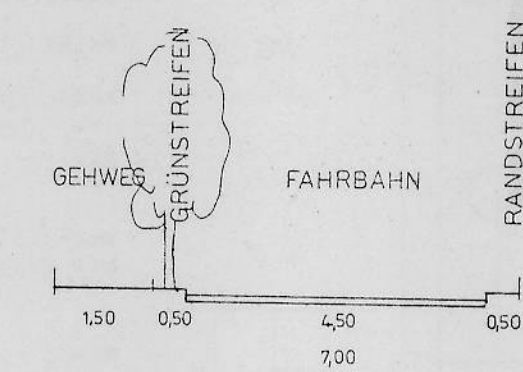
STRASSE D



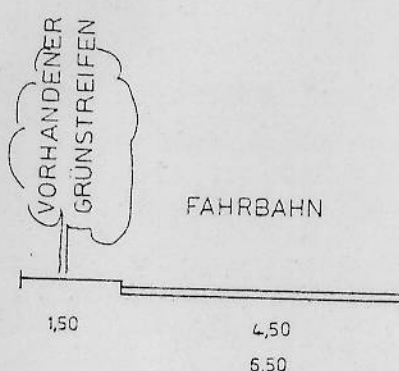
STRASSE E



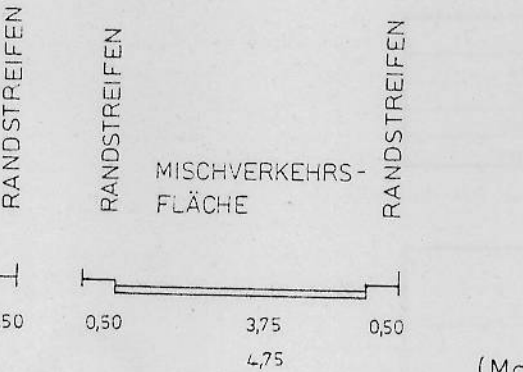
STRASSE F



STRASSE G



STRASSE H



(Maße in Meter)

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom . Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang erfolgt.

Hagenow, den Bürgermeister

Die Stadtvertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Hagenow, den Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom bis zum öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können, am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hagenow, den Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hagenow, den Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagemäßig richtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Hagenow, den Bürgermeister

Die Stadtvertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hagenow, den Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom gebilligt.

Hagenow, den Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß vom , Az.: , vom Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Hagenow, den Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom , Az.: bestätigt.

Hagenow, den Bürgermeister

Die Bebauungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Hagenow, den Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie der Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom bis zum ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 26 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.

Hagenow, den Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN NR. 7
EIGENHEIMBAU HAGENOW-HEIDE

JUNI 1992 M 1:1000

CONSULT 2000
CONRADER WEG 26A
SCHWERIN 0-2709
TEL. & FAX 210122
ARCHITEKTEN & INGENIEURE